

Sozialtarif der Schulen

vom 28. März 1996

Die Gemeinderatskommission, gestützt auf § 6 Absatz 5 des Reglementes über die Schulzahnpflege vom 25. Juni 1996, beschliesst:

§ 1

Grundsatz

¹Der Sozialtarif regelt die Art und die Höhe der Beitragsleistungen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (EGS) an die Elternbeiträge für die Schulzahnpflege, die Musikschule und die Klassen- und Ferienlager.

²Er ist anwendbar für alle in der Stadt Solothurn wohnhaften Kinder, die

- a) den Kindergarten,
- b) die Stadtschulen oder die Bezirksschule Solothurn oder
- c) eine andere Schule der Volksschulstufe besuchen.

§ 2

Höhe

¹Die Höhe des Sozialtarifes ist abhängig vom durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen, bezogen auf die Zeitspanne der letzten drei Monate.

²Unter Vorbehalt von § 5 wird der ordentliche Elternbeitrag abgestuft. Er beträgt bei einem unterhaltspflichtigen Kind:

- a) 40 % bei einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen bis Fr. 3800.--

b) 60 % bei einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen bis Fr. 4100.--

c) 80 % bei einem durchschnittlichen monatlichen Bruttoeinkommen bis Fr. 4400.--

³Bei mehreren Kindern erhöht sich das massgebende Bruttoeinkommen zusätzlich je weiteres unterhaltspflichtiges Kind um jeweils 400 Franken pro Monat.

§ 3

Bruttolohn

¹Für die Berechnung des Bruttoeinkommens sind insbesondere folgende Einkünfte massgebend:

a) Gesamtes Bruttoeinkommen aus selbständiger und/oder unselbständiger Tätigkeit (inklusive Sozialversicherungen und Kinderzulagen; 13. Monatslohn; Gratifikation)

b) Andere Einkünfte für den Lebensunterhalt wie namentlich: Alimente, Renten oder Abfindungssummen, Lohnausfallsentschädigungen, Vermögenserträge

c) Lohnergänzungen wie namentlich:

d) Nebenerwerbseinkünfte, Stipendien, andere regelmässige Einkünfte

²Die Einkünfte sind mit Abrechnungen oder Bestätigungen zu belegen.

§ 4

Wirtschaftliche Einheiten

¹Für die Berechnung des Bruttoeinkommens werden die verschiedenen Formen möglicher Familiengemeinschaften und Lebensformen (wirtschaftliche Einheiten) berücksichtigt.

²Bei verheirateten leiblichen Eltern und Stiefeltern sind die Bruttoeinkommen beider Elternteile massgebend.

³Lebt ein nicht verheirateter leiblicher Elternteil im Konkubinat mit einer Drittperson, wird das Bruttoeinkommen des Konkubinatspartners oder der -partnerin dann mitberücksichtigt, wenn der leibliche Elternteil nicht erwerbstätig ist und das Kind im gleichen Haushalt lebt.

⁴Lebt ein alleinstehender leiblicher Elternteil im gleichen Haushalt mit Dritten in Wohngemeinschaft, erhöht sich sein durchschnittliches monatliches Bruttoeinkommen um Fr. 500.--.

§ 5

Mindestbeitrag

¹Die Eltern haben grundsätzlich einen Mindestbeitrag zu bezahlen.

²Bei Klassen- und Ferienlagern beträgt der Mindestbeitrag 50 % des Lagerbeitrages, mindestens jedoch Fr. 125.--.

³Beim Schulzahnpflegedienst beträgt der Mindestbeitrag pro Behandlung Fr. 50.--. Allfällige Versicherungsleistungen an die Zahnbehandlungskosten werden vor der Abstufung nach § 2 Absatz 2 vom Elternbeitrag abgezogen.

§ 6

Härtefälle

Die Schuldirektion kann in Härtefällen eine weitergehende Reduktion oder den Erlass von Elternbeiträgen gewähren.

§ 7

Gesuch

¹Der Sozialtarif wird auf Gesuch hin ausgerichtet.

²Das Gesuch ist gleichzeitig mit der Anmeldung, bei der Schulzahnpflege mit der schriftlichen Erklärung bezüglich Behandlungskostenübernahme, an die Schuldirektion zu richten.

³Die Schuldirektion regelt das Verfahren.

⁴Die Schuldirektion wird ermächtigt, in die Steuerakten Einsicht zu nehmen.

§ 8

Rückforderung von Beitragsleistungen

Unrechtmässig bezogene Beitragsleistungen sind zurückzubezahlen.

§ 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird der Beschluss über den Sozialtarif der Schulen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 20. Januar 1987 aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Reglement tritt am 1. August 1996 in Kraft.

Von der Gemeinderatskommission beschlossen am 28. März 1996

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Peter Gisiger